



Satzung

des Vereins für Ballspiele 1916 e.V.

vom 26.01.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Aufnahme	3
§ 5	Rechte und Pflichten	3
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beiträge	4
§ 8	Vermögen	4
§ 9	Organe des Vereins	4
§ 10	Der Vorstand	5
§ 11	Vorstandswahl	5
§ 12	Die Befugnisse des Vorstands	5
§ 13	Ausschüsse	6
§ 14	Ausübung der Vereinsämter und Funktionen	6
§ 15	Kassenprüfer	6
§ 16	Vereinsjahr	6
§ 17	Generalversammlung / <i>Jahreshauptversammlung</i>	6
§ 18	Haftung	7
§ 19	Auflösung	7

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen VfB (Verein für Ballspiele) Ginsheim 1916 e.V.
Sitz des Vereins ist in 65462 Ginsheim-Gustavsburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein VfB Ginsheim (e.V.) mit Sitz in Ginsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballspielens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.2 Weiterhin führt der Verein für seine Mitglieder kulturelle Veranstaltungen durch. Parteipolitische, wirtschaftliche, konfessionelle Betätigungen sind ausgeschlossen. Ebenso sind berufssportliche Bestrebungen mit den Grundsätzen des Vereins nicht zu vereinbaren.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins alleine aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterteilen sich in:

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d. Ehrenmitglieder

§ 4 Aufnahme

- 4.1 Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei dem Vereinsvorstand. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4.2 Ehrenmitglieder ernennt die Generalversammlung/Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Die aktiven und passiven Mitglieder ab dem achtzehnten Lebensjahr besitzen unbeschränktes Stimmrecht; können also zu allen Ämtern gewählt werden.
- 5.2 Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind deren gesetzliche Vertreter stimmberechtigt. Eltern haben pro Kind eine Stimme. Vertritt ein Elternteil mehrere seiner Kinder bei der Mitgliederversammlung, kann es für jedes seiner Kinder eine Stimme abgeben.
- 5.3 Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können das Stimmrecht ausüben, wenn die Erziehungsberechtigten hierzu ihr Einverständnis erklären.

- 5.4 Jugendliche ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr können mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten grundsätzlich auch in Ämter innerhalb des Vereins gewählt werden, mit Ausnahme eines Amtes im vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB.
- 5.5 Die Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung und verpflichten sich nach der Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod - b) durch Austritt - c) durch Ausschluss - d) durch Kündigung wegen Beitragsrückstand
- zu b) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich beim Vorstand erfolgen und ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Frist von einem Monat möglich.
- zu c) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- zu d) Bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten nach Fälligkeit kann die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Die Höhe der Beiträge setzt alljährlich die Generalversammlung fest.
- 7.2 Der Beitrag ist halbjährlich fällig und zwar zum 01. Februar und 01. Juli eines jeden Jahres im Voraus. Er wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren (SEPA) eingezogen.
- 7.3 Bei Anmeldung im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag ab Aufnahmemonat bis Jahresende innerhalb eines Monats in einem Betrag fällig.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)
- b) die Mitgliederversammlung (Monats-, Quartalsversammlung)
- c) der Vorstand

§ 10 Der Vorstand

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

1. die /der 1. Vorsitzende
2. die/der 2. Vorsitzende
3. die Kassiererin/der Kassierer
4. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
5. die/der Vorsitzende des Spielausschusses
6. die Jugendleiterin/der Jugendleiter

§ 11 Vorstandswahl

- 11.1 Die Wahl des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse erfolgt zweijährlich in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 11.3 Bei Ausscheiden der/des 1. Vorsitzenden ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig.

§ 12 Die Befugnisse des Vorstands

- 12.1 Der Vorstand besteht aus sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Zur Vertretung berechtigt sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.2 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.3 Der/die Vorsitzende – im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende – leitet die Verhandlungen des Vorstandes und beruft Vorstandssitzungen ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich.
- 12.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 12.5 Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.6 Einem Vorstandsmitglied obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Es ist über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind von dem Protokollanten und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 12.7 Die Kassiererin/der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Auslagen Buch. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen jeweils nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen. Vorstandsbeschlüsse dieser Art bedürfen jedoch abweichend von Abs. 5 jeweils einer 2/3 Mehrheit. Über Beschlüsse mit sehr erheblichen Auswirkungen wie Kreditaufnahmen für Baumaßnahmen beispielsweise auf dem Sportgelände entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 12.8 Der Vorstand kann eine Kassenordnung beschließen, in welchem Umfang bis zu welchen Beträgen verfügt werden kann, ohne dass es dazu eines speziellen Vorstandsbeschlusses bedarf.

§ 13 Ausschüsse

- 13.1 Die Generalversammlung/Jahreshauptversammlung oder der Vorstand können für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse bestellen. Die einzelnen Ausschüsse halten separate Sitzungen ab, deren Ergebnis durch einen Vertreter dem ordentlichen Vorstand zu unterbreiten sind.
- 13.2 Ohne Vorstandsbeschluss können die Ausschüsse keine finanziellen Verpflichtungen eingehen.

§ 14 Ausübung der Vereinsämter und Funktionen

- 14.1 Die Vereinsämter und Funktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 14.2 Der Vorstand kann davon abweichend bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereinsämter und Funktionen auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 14.3 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung und Honorierung an Dritte vergeben.
- 14.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 15 Kassenprüfer

- 15.1 Die Kassenprüfer werden jährlich von der Generalversammlung/Jahreshauptversammlung gewählt. Sie sind mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
- 15.2 Durch ständige Revisionen der Vereinskasse, Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu informieren. Die Prüfung erstreckt sich lediglich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die vom Vorstand genehmigten Ausgaben, d.h. auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit dieser Ausgaben.
- 15.3 Kassenprüfer **können nur für ein Folgejahr gewählt werden.**

§ 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Generalversammlung / Jahreshauptversammlung

- 17.1 Im ersten Monat nach dem Vereinsjahr findet die ordentliche Generalversammlung/Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Die Ankündigung hierfür hat 10 Tage vorher zu erfolgen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf der Homepage des VfB Ginsheim www.vfb-ginsheim.de und im Aushang des Vereins. Ein Aushang befindet sich im direkt am Haupteingang des Sportgeländes befindlichen Schaukasten und ein weiterer an der Eingangstür zum Vereinsheim.

- 17.2 Anträge zur Generalversammlung/Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zu übergeben.
- 17.3 Die Tagesordnung lautet:
1. Protokoll der letzten Generalversammlung/Jahreshauptversammlung
 2. Jahresberichte
 3. Rechnungsbericht und Bericht der Revisoren
 4. Entlastung des Kassierers
 5. Beiträge
 6. Vorlage Haushaltsplan
 7. Satzungsänderungen mit Vorratsbeschluss
 8. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 9. Neuwahl des Vorstandes
 10. Anträge
 11. Verschiedenes
- 17.4 Eine Satzungsänderung kann nur in einer Generalversammlung/Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 17.5 In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vorher an die Mitglieder erfolgt.
- 17.6 Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes erfolgt durch der/den 1. Vorsitzenden, die des Kassierers durch die Revisoren.
- 17.7 Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Wahlen erfolgen alle mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
- 17.8 Zur Durchführung der Wahl der/des 1. Vorsitzenden wird ein Wahlleiter von der Generalversammlung gewählt. Nach der Wahl der/des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Durchführung der Wahl der weiteren **Vorstandsmitglieder**.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 19 Auflösung

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn eine Drei-Viertel-Mehrheit der Mitglieder in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung einen diesbezüglichen Beschluss fasst oder wenn die Mitgliederzahl weniger als sieben beträgt. Die Drei-Viertel-Mehrheit setzt sich aus den Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und jenen zusammen, die bei Verhinderung ihr Einverständnis zur Vereinsauflösung vorher schriftlich bekundet haben.
- 19.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ginsheim-Gustavsburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.